

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Punkt 17 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 10 a) - neu - (§ 181 ZPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die überkommene Regelung, wonach einfache oder eingeschriebene Briefe im Wege der Ersatzzustellung u.a. dem Vermieter eines Wohnhauses für den Empfänger wirksam zugestellt werden können, noch zeitgemäß und mit den Grundrechten des Briefgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Den Vermieter geht es grundsätzlich nichts an, woher der Mieter Post erhält, vor den daraus möglichen Rückschlüssen auf seine Lebensverhältnisse ist der Mieter zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 16. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 (42 ff.)) ausgesprochen, die Befugnis einer Person, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, gehöre zum Inhalt des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts. In diesem Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" sei verletzt, wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag. Mit diesem Grundrecht wird eine Gesellschafts- und Rechtsordnung nicht für vereinbar gehalten, in der der Bürger nicht mehr wissen kann, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.

In ähnlicher Situation befindet sich der Mieter im Zusammenhang mit der Ersatzzustellung, da für ihn nicht vorhersehbar ist, von welcher Seite ihm im Laufe der Mietzeit in seiner Abwesenheit Schriftstücke zugestellt werden. Sofern der Mieter im Einzelfall eine Ersatzzustellung an den Vermieter oder an einen anderen Mieter für unbedenklich hält, kann er über den Schutz seiner Privatsphäre disponieren und Postvollmacht (§ 46 PostO) erteilen.